

Erste Seite mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ vierteljährlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitungen“ erscheinen monatlich zweimal.

# Gießener Anzeiger

## General-Anzeiger für Oberhessen

### Rumänien am Schicksalswege.

Der neue französische Gesandte Graf St. Omer ist in Gießen angekommen, um seinen Vorgänger, Herrn Blondel, abzulösen. Herr Blondel hat die letzten Tage seiner Amtszeit noch dazu benutzt, um gegen den König Ferdinand eine Reihe von Drohungen auszuprüfen, die wohl unerwartet sind für einen diplomatischen Vertreter, der jedoch im Amt befindet. Er hat erklärt, sein russischer Kollege, Herr Bokkenhoff Kriegl werde „für Marinica Vergeltung über und dem Könige ein ähnliches Schicksal bereiten, wie es jetzt Konstantin von Griechenland zu drogen habe“. Dabei muss bemerkt werden, dass auch der russische Gesandte nun mehr mit einem Fuß in Rumänien sich befindet, auch seine Überprüfung ist schon längst abgeschlossen worden. Und warum wollten die französische und die russische Regierung ihre Vertreter austauschen? Aus leichten anderen Gründen, wohl es den beiden bisher nicht gelungen ist, Rumänien in den Krieg hinzuziehen, weil sie also die Würde von Paris und Petersburg nicht erfüllen konnten. Es ist heute, nach den Erfahrungen zweier Jahre, wohl überflüssig, fast über solche Sanktionen und solche Absichten zu entzücken, man muss sich mit dem Geiste einer beratenden Politik, der kein Blut genug ist, die vor seinem Verbrechen zurücksteht, die mit den dürfelsten untertreppenzeitigen arbeitet und Millionen für Agenten ausgibt, die fremde Völker aufzufügeln sollen — mit einer solchen Politik kann man sich wohl oder übel abfinden. Es gibt in Rumänien viele Beute, unter ihnen vor allem die Regierung, die es für ein Bedürfnis ansieht, wenn das Land heute, nachdem es durch alle Fährnisse und Schwierigkeiten mit dem Hindurchgesteuert, seine Neutralität ablegte und stellte an Seite des Bierverbandes in den Krieg eintrat.

Alein in Rumänien ist der russische Stab und der französische General rechtlich gerollt. Zeitungen wurden aufgefunden und Politiker hat man gewonnen, jene idilen Demagogien, die für das Begehung das predigen, was verlangt wird und als Bollwerksfest über Bedenken, Gewinde und Bindernisse ohne weiteres hinwegsehen. Zwei Jahre lang hat man die Rumänen bearbeitet und sie ebenso in den Zorn der Entente ziehen wollen, wie dies noch Italien erfolgte. Das Studium Italiens sollte, so möchte man meinen, eine gute Warnung sein. Nicht allein, dass Italien sich zwecklos verbündete, ohne auch nur den geringsten Erfolg zu erzielen, es ist auch in eine wirtschaftliche und politische Abhängigkeit von England geraten, durch die es zur Unmöglichkeit verurteilt ist; Italien muss heute vollkommen nach der englischen Weise tanzen. Auf Rumänien wartet die russische Weise. Dennoch muss damit gerechnet werden, dass die Rumänen heimlich über morgen der Verführung unterliegen könnten. Die nationalen Leidenschaften sind bis zur Weihacht erhöht worden und russische Dezerter weigeln die Strafe auf, indem sie auf das Land jenseits der transsilvanischen Alpen weisen, wo die ungarnländischen Rumänen möglichen, etwa 3 Millionen Menschen, die aber treue Staatsbürger Ungarns sind und 24 Monate hindurch mutig und opferwillig sich für die österreich-ungarische Monarchie geschlagen haben. Man will diese rumänisch sprechenden Bauern bestreiten, ohne das natürlich irgend jemand dort nach einem Befreiung gerufen hätte. Unter diesem Vorzeuge soll Rumänien dem Bierverbande neuen Vorhandausbau leisten. Die Wehrmacht des Landes ist sicherlich nicht zu verachten; die rumänische Armee zählt nach ihrem Friedensstande rund 100.000 Mann, eine Bitter, die für den Kriegsaufzug auf dem Papier etwa verdeckt werden soll, eine Bitter jedoch, die keineswegs als maßgebend zu betrachten ist. Denn, wie der Krieg bisher gezeigt hat, ist es sehr wohl möglich, zehn Prozent, ja sogar bis zu dreizehn Prozent der Gesamtbevölkerung schlagkräftig zu machen und für Rumänien würde

dann die Armee einen Aufhang von 600 bis 700.000 Mann erreichen. Schwieriger allerdings ist die Materialanströmung. Wohl sind die 644 Geschütze, über die Rumänien im Jahre 1914 verfügte, seither entsprechend vermehrt worden, man hat unangefochtene Artillerie und sich vorbereitet, das Hauptziel jedoch, den Munitionsmangel, nicht völlig beseitigen können. An diesem Munitionsmangel fehlt nun die ganze Schlagnahme und nach dieser Einsicht moden sich im rumänischen Generalstab auch die schwierigsten Gedanken getragen. Man verachtet sich nicht, dass man, was die Munition anbetrifft, durchaus und nach jeder Richtung vom Bierverbande abhängt sein würde, nicht gerade törichte Ausichten, denn man weiß, dass Rumänien selbst in der Munitionsbeschaffung seine größten Schwierigkeiten findet.

(Fazett, 25. Juli 1916, Richtigkeit.) Eine Ansicht des Generals mit dem General Ritter an der Spitze hat für die Rumänen eine Lösung für den Bierverband gefunden.

Thron begründet, deren Zweck es sein soll, bei ihrem Mitgliedern jene reinen Gefühle zu pflegen, wie sie für ein tapferes, vaterländisches und monarchisches Volk passen. In einem Dubiustelegramm an den König von Rumänien wird als Ursache der Gründung die Einwände gegen den Angriff auf die militärischen und monarchischen Grundsätze angeführt.

### Aus Stadt und Land.

Gießen, 26. Juli 1916.

\*\* Kriegsteilnehmer und Krankenrente. Eine für Kriegsteilnehmer besondere wichtige Entscheidung, die demnächst auch noch das Reichsversicherungsamt Berlin beschließen wird, hält ähnlich des Oberversicherungsamts Darmstadt. Der Kriegsbeschädigte N. der vor seiner Einführung zum Militär auf seinesgleichen in Spezialkliniken war, erhält im Januar 1915 einer Generalverschuldung und in die Heimat immer noch in Lazarettbehandlung. Die Regel steht noch im Körner. Die Einschränkung ist noch nicht gegeben, dass N. noch alle 2 Tage verhindern werden muss. Am 3. Januar 1916 heißt der Antrag auf Invalidenrente. Durch Belehrung am 10. Februar 1916 bestätigte die Bundesversicherungsanstalt auf Grund eines Beschlusses ihres Beiratenausschusses dem Antragsteller vom Beginn der 27. Woche nach Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit (11. Juli 1915 bis zum 31. Dezember 1915) die Invalidenrente im Gesamtbetrage von 84,88 M., ihr weiterer Lehnsitz bei Rentengewährung ab, da Invalidität nicht mehr vorliege. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig, wenn auch nur verschwundene verfügt, sondern dass er nur einige Stunden im Tag mit Aufführung von Sonntagsarbeiten und bezog, also mit einer leichten Verletzung arbeiten kann. Andere Schwerverletzte, in der Bezeichnung verständigt ip. Außerdem ist das Gericht der Ansicht, dass allgemeine Kriegsteilnehmer nichts für die Zeit ihres Lazarettentraulichkeitsabschlusses in § 1255 des Reichsversicherungsgesetzes zu betrachten, wenn auch mit verschwundener verfügt, sondern dass er nur eine lebensfertige Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist.

Der Kriegsbeschädigte N. ist seit seinem 10. Lebensjahr in einer Klinik in Gießen behandelt und ist, obwohl er eine lebensfertige Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig, wenn auch nur verschwundene verfügt, sondern dass er nur einige Stunden im Tag mit Aufführung von Sonntagsarbeiten und bezog, also mit einer leichten Verletzung arbeiten kann. Andere Schwerverletzte, in der Bezeichnung verständigt ip. Außerdem ist das Gericht der Ansicht, dass allgemeine Kriegsteilnehmer nichts für die Zeit ihres Lazarettentraulichkeitsabschlusses in § 1255 des Reichsversicherungsgesetzes zu betrachten, wenn auch mit verschwundener verfügt, sondern dass er nur eine lebensfertige Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist.

Der Kriegsbeschädigte N. ist seit seinem 10. Lebensjahr in einer Klinik in Gießen behandelt und ist, obwohl er eine lebensfertige Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat ausdrücklich und Weiterentwicklung der Rente beantragt, da er noch in Lazarettbehandlung steht. An der Beratung vor dem Oberversicherungsamt erklärte der Vertrauensmann des Oberversicherungsamts nach vorangegangener Umsetzung des § 1255 der Reichsversicherungsgesetz. Nach Antrag dieses Sachverständigen ist N. nach dem 31. Dezember 1915 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur um 50 % in einer Arbeitsfähigkeit beansprucht. Darauf bestätigte das Oberversicherungsamt dem N. die Rente auch über den 31. Dezember 1915 hinaus. Begründet wird diese Rente damit, dass N. nicht eine so hohe manche andere Kriegsbeschädigte in hohem Grade im Lazarett liegen und ist, obwohl er eine lebensfertigen Verletzung entsprechend Arbeitsfähig ist, nicht mehr vorliegt. Gegen diesen Beschluss ist der Beirat

# Fritz Nowack. Abteilung für Leinenwaren und Bettwaren

Abgepasste Küchen-Tücher, viereckig und lang  
Abgepasste weisse Handtücher in Drell, Gerstenkorn und Damast  
Tischtücher und Mundtücher in riesiger Auswahl  
Fertige Kissen, Bettbezüge, Koltiertücher und Betttücher  
Grosse Auswahl in Handtuchstoffen am Stück

5007a

**Halbleinen, Leinen, Damaste, Kattune** in allen Breiten und Preislagen

## Vermietungen

### Wohnung

zu vermieten, Lange, Neustadt 17.

4440

7 Zimmer

7 Zimmerwohnung mit all. Zubehör berischlich eingerichtet zu vermieten.

2387

Budapeststraße 45.

Herrlichkeit 14096

7-Zim.-Wohnung

mit Bad und Zweibett-

(Budapeststraße) zum 1. Oktober zu vermieten. Nah bei 2. Altstadt und Liebig-

straße 33 (am Laden).

6 Zimmer

Stephanstraße 15 II

6-Zimmerwohnung mit Balkon, arch. Beranda

und Gartenecke zu vermieten.

2370

Näheres im 2. Stock.

Zieg, 6-Zim.-Wohnung

mit Bad, Bett. ob. 1. Etg.

Garderobe 15 m, zu vermieten.

2382

Bad-Auswahl 31 part.

Bad-Auswahl, Veranda,

Badezimmerschrank, Wasch-

schrank, Schublade mit

abgeschlossen. Zu ver-

mieten. Zigarrenkasten. Sonntag.

Zum 1. Oktober

zu der 1. Stock meines

Hauses:

6 Zimmer

mit Küche, Badezimmer,

groß. Beranda und Sonnen-

Zimmer, mit großer elek-

trisch. In allen Räumen vio-

lett. zu vermieten. 14943

W. K. Klinger,

Löwendreis, Bollwerkstr. 72.

5 Zimmer

Ludwigstr. 52

Part. 5 Zimmer mit Dade-

zimmer zu vermieten.

2383

Stach. 5-Z. W., 1. 1. 2. ver-

Schiffbau, Weg 20 b. Steinba-

Kleyerstraße 9

aus 5-Zimmer-Wohnung

(Gedächtnis) zu verm.

Abermann & Kling.

Gartn. 5-Zim.-Wohn. m. 6

u. einer Wohnung, ist d. 1. Etg.

zur. verl. Lüftestra. 81. 1. Etg.

Rondst. 20 und 22

1-Zimmer-Wohnung mit

Zubehör, sofort oder später

zu vermieten. Röhres

Groß, Steinweg 20 II. 2890

und Parl. 5-Z. neuwert. 14944

W. K. Klinger,

Kalkmuselus,

Kaiser-Allee 14.

5-Zimmer-Wohnung

Schottstraße 10 ganz zum

1. Oktober 1918 zu ver-

mieten. 50 L. 14945

4 Zimmer

Stephaniestr. 14

14 Zimmer mit einem Zubehör

zu vermieten.

2384

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940

Steinweg 12. 14941

Steinweg 12. 14942

Steinweg 12. 14943

Steinweg 12. 14944

Steinweg 12. 14945

Steinweg 12. 14946

Steinweg 12. 14947

Steinweg 12. 14948

Steinweg 12. 14949

Steinweg 12. 14940